



Mindeststandards für die Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft/ Kinderschutzfachkraft gem. § 8a SGB VIII

Standards für einen qualitativen Kinderschutz

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.



Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1. Methoden zur Erfassung von Mindeststandards für die Fortbildung zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“/Kinderschutzfachkraft gem. § 8a SGB VIII	6
1.1. Problemanalyse.....	6
1.2. Problemmklassifikation	12
1.3. Fragestellungen.....	13
2. Ergebnisse der Untersuchung.....	13
2.1. Vergleich der Weiterbildungskonzepte.....	13
2.2. Qualifizierungsform	19
2.3. Befragung der Absolventen_innen	19
3. Der besondere Schutzauftrag im Bundeskinderschutzgesetz und hier in den §§ 4 KKG,8a und 8b SGB VIII.....	31
4. Mindeststandards für die Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft/ Kinderschutzfachkraft gem. § 8a SGB VIII im Deutschen Kinderschutzbund	35
5. Schlussbetrachtungen	41
6. Literaturliste.....	43
Impressum	48

Einleitung

Dramatische Fälle von Kindstötungen bewegten in der Vergangenheit immer wieder die Öffentlichkeit. Dennis aus Cottbus und Jessica aus Hamburg stehen stellvertretend für die Kinder und Jugendlichen, die aufgrund von Misshandlungen/Verletzungen, Verwahrlosung, Vergiftungen und anderen äußeren Ursachen jährlich zu Tode kommen.

„Obwohl es zu allen Zeiten schwere und massive Fälle von Vernachlässigung und Misshandlungen von Kindern gab und diese statistischen Angaben in den letzten Jahren keinen Anstieg in diesem Bereich widerspiegeln ...“¹ haben die spektakulären Fälle im Jahre 2004 und 2005 eine breite öffentliche Diskussion über Fehler im Handeln von Verantwortlichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie strukturelle Lücken der Zusammenarbeit von Institutionen, die mit Kindern und Familien arbeiten, ausgelöst.

Diese Diskussion mündete in eine detaillierte Aufarbeitung der dramatischen Kinderschutzverläufe und in die Fragestellung, ob die bisher geltenden gesetzlichen Regelungen dem notwendigen Schutz von Kindern ausreichend Rechnung tragen. Ein Ergebnis dieser Auseinandersetzung war die Verabschiedung des besonderen Schutzauftrages im § 8a SGB VIII (2005), der die Verantwortungsgemeinschaft im Bereich des Kinderschutzes zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe begründete und einen Verfahrensablauf markierte, wie Einrichtungen sowie Institutionen unter Einbeziehung der Kinder, Jugendlichen und Eltern im Sinne einer Gefährdungsabwendung institutions- und einrichtungsübergreifend zusammenarbeiten müssen.

Ein wesentlicher Schwerpunkt bildet dabei die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, um die Abschätzung des Gefährdungsrisikos für Kinder und Jugendliche vorzunehmen. Damit ergab sich ein Tätigkeitsfeld mit neuen Qualifikationsanforderungen, welches zu diesem Zeitpunkt nur rudimentär und nicht systematisch entwickelt war². Die Aufgabe der Jugendhilfe war es daraufhin, diese juristische Person in der Praxis auszugestalten³. Die einsetzende Welle der Qualifizierung zum besonderen Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe und hier insbesondere die entwickelten Fort- und Weiterbildungsprogramme zur insoweit er-

¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen. Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse. 3. Auflage, Berlin November 2008, S. 13.

² Kohaupt, Georg: Expertise zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus der Sicht eines Mitarbeiters der Kinderschutz-Zentren.

³ Groß, Katharina; Lindner, Eva; Schulze-Oben, Dagmar; Projahn, Ute (Hrsg.): Jahrbuch zur sozialen Arbeit 2008, Waxmann Verlag GmbH, 2008.

fahrenen Fachkraft/Kinderschutzfachkraft⁴ stellten dabei und zu diesem Zeitpunkt eine „nicht evaluierte Eigenentwicklung“ dar. Nach langjähriger Praxis sowie aktuellen Analysen zu problematischen Kinderschutzfällen⁵ und der Auseinandersetzung mit der Rolle und dem Auftrag der insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzfachkraft⁶ wurde es erforderlich, die Weiterbildungsangebote auf deren Anforderungsprofil und Handlungskompetenzen sowie deren Praxisrelevanz zu evaluieren.

Von 2009 – 2011 führte der DKSB unter Einbezug von Verantwortungs- sowie Entscheidungsträgern eine Untersuchung durch, in deren Folge Mindeststandards festgeschrieben wurden, die als Qualitätsmerkmal der Weiterbildung gelten und Kooperationspartnern sowie Teilnehmer_innen der Weiterbildung als Orientierung bzw. Entscheidungskriterium dienen.

Der Deutsche Kinderschutzbund ist seit mehreren Jahren u.a. in den Bundesländern Berlin, Nordrhein-Westfalen sowie Sachsen ein führender Anbieter dieser Weiterbildungen. Die Entwicklung und Festschreibung von Mindeststandards für die Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzfachkraft sicherten dem Verband die Fortschreibung sowie Weiterentwicklung der Qualität im Bereich des Kinderschutzes und verband den aktuellen Wissens- und Erkenntnisstand mit den Erfahrungen der Fachkräfte in diesem Arbeitsfeld.

Um einen qualifizierten Prozess der Entwicklung sowie Festschreibung von Mindeststandards im Verband sicherzustellen, begann im Dezember 2009 eine Auseinandersetzung mit der oben aufgeführten Problemstellung. Im Zeitraum Februar 2010 bis August 2010 erfolgte daraufhin eine Recherche zu Kommentierungen, vorliegenden Expertisen sowie Empfehlungen von Landesjugendämtern, Spitzenverbänden und Bundesarbeitsgemeinschaften. Im weiteren Schritt wurden die Weiterbildungskonzepte der Landesverbände sowie der Kinderschutz-Zentren verglichen, um dann in eine Befragung der Absolventinnen der Weiterbildungen in Berlin, NRW und Sachsen überzuleiten.

In der Auswertung von insgesamt 96 Fragebögen der Absolventen_innen der Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzfachkraft in o.g. Landesverbänden wird u.a. dargestellt, welche Zugangsvoraussetzungen bzw. welche Ausbildungsschwerpunkte durch diese als „sehr wichtig“ eingeschätzt wurden, um die Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft/

⁴ Die Bezeichnung Kinderschutzfachkraft wird hier synonym mit der Bezeichnung der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII verwendet.

⁵ Kinderschutz-Zentren Berlin e.V. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung, Erkennen und Helfen. Berlin 2009.

⁶ Institut für soziale Arbeit e.V./Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW: Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft.

Kinderschutzfachkraft fachlich kompetent zu erfüllen.

Neben der Basistechnik Fragebögen als qualitative empirische Methode wurde zur Entwicklung und Festschreibung von Mindeststandards der Bundesfachausschuss zum § 8a SGB VIII des Verbandes im September 2010 erneut einberufen. Die Ergebnisse dieser Diskussion und die Verabredung von Mindeststandards durch die Landesgeschäftsführer_innen und Projektverantwortlichen, die die Weiterbildung anbieten, werden unter Punkt 3 dargestellt. Diese wurden in der Bundesmitgliederversammlung im Mai 2011 in Berlin verabschiedet. Die Mindeststandards beschreiben Qualifizierungsziele, Zugangsvoraussetzungen, Qualifizierungs- und Ausbildungsschwerpunkte, Methoden sowie Abschlusskolloquium und Zertifizierung.

Mit der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes und dem in Kraft treten am 1. Januar 2012 wurde es erforderlich, die Mindeststandards auf die gesetzliche Normierung anzupassen. Diese Präzisierungen wurde den Mitgliedern zu den Kinderschutztagen 2012 in Nürnberg zur Beschlussfassung vorgelegt und sind seither bindend.

In den Schlussfolgerungen wird die Entwicklung und Festschreibung von Mindeststandards für die Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft/ Kinderschutzfachkraft sowie deren Bedeutung für die Qualitäts- und Personalentwicklung im Verband und darüber hinaus reflektiert sowie zusammengefasst.⁷

⁷ Cordula Lasner-Tietze: Entwicklung und Festschreibung von Mindeststandards für die Fortbildung zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“ / Kinderschutzfachkraft gem. § 8a SGB VIII im Deutschen Kinderschutzbund. Masterarbeit im Bereich Sozialmanagement an der Alice Salomon Hochschule Berlin, University of Applied Sciences. Berlin, 2011.

1. Methoden zur Erfassung von Mindeststandards für die Fortbildung zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“ / Kinderschutzfachkraft gem. § 8a SGB VIII

1.1. Problemanalyse

Mit der Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Oktober 2005 wurde u.a. der § 8a als besonderer Schutzauftrag im Allgemeinen Teil des SGB VIII eingeführt, der in seiner Gesamtfassung wie folgt lautet:

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Mit der Verabschiedung des § 8a SGB VIII hat die Wahrnehmung des Schutzauftrages einen verbindlichen Handlungsverlauf erhalten, an dem sich die Fachkräfte orientieren müssen. Die Adressaten sind die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe aber auch die freien Träger von Einrichtungen und Diensten. Dabei obliegt es dem öffentlichen Träger/Jugendamt die freien Träger über Vereinbarungen zum Schutzauftrag zu verpflichten.

Die Handlungs- und Einschätzungsaufgaben, die im § 8a SGB VIII beschrieben sind, werden dann aktiviert, wenn dem Jugendamt oder einer Fachkraft „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung in einer Einrichtung oder bei einem Dienst bekannt werden. Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete oder ernst zu nehmende Vermutungen, die auf eine potentielle Gefährdung hindeuten.

Daraufhin ergaben sich für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe folgende Handlungsschritte (§ 8a SGB VIII):

- Das Risiko für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen abzuschätzen (Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 2) und zwar
- im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bzw. unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1).
- Dabei sollen sie die Eltern sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Problemkonstruktion einbeziehen, außer es würde dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt (Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2).⁸

⁸ Meysen, Thomas: Elternrecht und staatliches Wächteramt: Eine Aufforderung an den Gesetzgeber. In Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen, Reinhardt-Verlage, München 2008.

Merkmale eines qualifizierten Umgangs mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Einschätzung der Gefährdung für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

- Erste Gefährdungseinschätzung
- Sicherheitseinschätzung
- Einschätzung der Entwicklungsdefizite, Verhaltensauffälligkeiten, Stärkung des Kindes oder Jugendlichen
- Einschätzung zur Erziehungsfähigkeit der Eltern

Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

- Mehrere insoweit erfahrene Fachkräfte (Fachteam – öffentlicher Träger)
- Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Fachberatung – freier Träger)

Einbeziehung von Eltern, Kind oder Jugendlichen

- Gemeinsame Problemkonstruktion
- Ausnahme: Wirksamer Schutz wird in Frage gestellt

Quelle: Meysen, Thomas: Elternrecht und staatliches Wächteramt: Eine Aufforderung an den Gesetzgeber. In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen, Reinhardt-Verlage, München 2008, S. 27

Wie in der Übersicht ersichtlich, sind die Handlungs- und Verfahrensweisen bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe in Bezug auf den besonderen Schutzauftrag zum größten Teil identisch. Dabei unterscheiden sich diese nur durch die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft beim freien Träger, um die Gefährdungssituation abzuschätzen.

Folgende Arbeitsschritte der Fachkraft/der Fachkräfte sind zu beachten:

1. eine individuelle Beurteilung vornehmen,
2. das Team zur fachkundigen Abschätzung des Risikos einbeziehen und
3. eine insoweit erfahrene Fachkraft bei der Abwägung der Gefährdungssituation hinzuziehen.

Auch wenn mit dieser Darstellung die Handlungsschritte zur Abschätzung der Gefährdungssituation klar umrissen sind, machte der Gesetzestext zum damaligen Zeitpunkt keine Ausführungen über das Aufgabenspektrum sowie die Qualifikation der Fachberatung in Form einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Das heißt, die Fragen:

- Was können Fachkräfte von der insoweit erfahrenen Fachkraft erwarten?
- Welche fachlichen Kompetenzen zeichnen die insoweit erfahrene Fachkraft aus?
- Welches Aufgabenprofil wird von diesen wahrgenommen und wo sind deren Grenzen?

blieben vorerst offen.

Meysen ging davon aus, „dass eine „insoweit“ also im Einzelfall für den jeweiligen Hilfekontext sowie die spezielle Gefährdungssituation „erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen wird. Beispielsweise können gefordert sein spezielle Kenntnisse zur Hilfe für suchtkranke Eltern, zu anderen psychischen Erkrankungen von Eltern, zur Eltern-Kind-Interaktion im Säuglingsalter, zu Jugenddelinquenz, zu sexuellem Missbrauch etc.“⁹

In der Darstellung der Fachkompetenzen einer insoweit erfahrenen Fachkraft bezog er sich auf Slüter, der folgendes Anforderungsprofil weiter formulierte:

- Kenntnis der Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung,
- Kenntnis der Dynamik von Gewalt,
- Einschätzungsfähigkeit von Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit,
- Beurteilungsfähigkeit zur Wirksamkeit verschiedener Hilfen,
- Erfahrung mit Gesprächsführung mit Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen, um andere für solche Gespräche anleiten zu können,
- Notwendige Spezialkenntnisse zu einzelnen Gefährdungslagen oder Familienkonflikten,
- Kenntnisse über Hilfesysteme (auch jugendhilfeferne Hilfen),
- supervisorische Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können,
- persönliche Belastbarkeit,
- kontinuierliche Inanspruchnahme von Angeboten zur Selbstreflexion.¹⁰

⁹ Münder, Meysen, Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII Kinder* und Jugendhilfe. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden*Baden, 6. Auflage, 2009.

¹⁰ Slüter, Ralf: „Die insoweit erfahrene Fachkraft“ Überlegungen zu Standards der Fachberatung nach § 8a SGB VIII. In: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (Hrsg.): „Das Jugendamt, Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht“, Heft 11/2007, S. 515 - 520.

Wiesner beschrieb die Qualifikation der zu beteiligenden Person allgemeiner. Er führte aus, dass diese über spezifische Kompetenzen für die Risikoabschätzung verfügen soll. Dabei bestätigte er die von Meysen bereits ausgeführte Möglichkeit der Hinzuziehung von externen Fachleuten wie Ärzte, Psychologen, Polizeibeamte im Einzelfall, wenn zur Abschätzung eine spezifische Expertise sinnvoll und notwendig erscheint.¹¹

Meysen ging aber auch davon aus, dass es kritisch zu sehen ist, wenn insoweit erfahrene Fachkräfte nur aufgrund ihrer Funktion (z.B. Leiterin einer Kindertagesstätte) bestimmt werden und nicht die ausreichende Qualifikation besitzen.¹² Und Kunkel präzisiert: „Insoweit erfahrene Fachkraft“ ist dagegen nicht, wer sich dafür hält oder dazu bestimmt wird.“¹³

Ein ähnliches Bild zeigt sich in der Gegenüberstellung der Empfehlungen auf Länderebene. Zwischen einer detaillierten Beschreibung der Qualifizierung der „erfahrenen Fachkraft“ durch das Landesjugendamt des Freistaates Bayern¹⁴ und dem Auslassen einer Festlegung zum Qualifizierungsprofil der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ wie z.B. durch das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg¹⁵ bestätigte sich die Bandbreite der Ausführungen im Bezug zum besonderen Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII.

Ebenso unterschiedlich wurden die Anforderungsprofile durch die Spitzenverbände formuliert. Der Paritätische Wohlfahrtsverband formulierte zum Beispiel in „Hinweise zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII und zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen – Empfehlung des Paritätischen Gesamtverbandes“ von 2006: „Auf keinen Fall sollte der Träger sich darauf einlassen, dass nur Fachkräfte mit einer bestimmten Fortbildung in Anspruch genommen werden können. Welche Expertise gebraucht wird, hängt vom Einzelfall ab und nicht von einem Fortbildungszertifikat.“

¹¹ Wiesner, Reinhard: SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 3., vollständig überarbeitete Auflage, C. H. Beck, München 2006.

¹² Münder, Meysen, Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. 6. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2009.

¹³ Kunkel, Peter-Christian: 2 Jahre Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII. Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, 2007.

¹⁴ Bayrisches Landesjugendamt: Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. März 2006.

¹⁵ Sozialministerium Baden-Württemberg: Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. 2007.

In der Arbeitshilfe für evangelische Erziehungs- und Familienberatung „Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII – eine neue fachdienstliche Aufgabe“¹⁶ ist zu lesen, „... dass mit der Aufgabe als „insoweit erfahrene Fachkraft“ gem. § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII nur Fachkräfte mit einer sozialpädagogischen, psychologischen oder jugendhilfespezifischen Berufsausbildung betraut werden können/ sollen. Dabei ist vorauszusetzen, dass die Fachkraft eine gewisse Berufserfahrung („erfahren“) hat und diese einschlägigen Praxiserfahrungen im Hinblick auf die Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung erlangt hat, also als „insoweit erfahren“ anzusehen ist.“ Dabei ergänzt Kunkel, dass entwicklungspsychologische Kenntnisse der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ unabdingbar sind, wenn eine Prognose zur Kindeswohlgefährdung zu erstellen ist.¹⁷

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. schlägt in einer Mustervereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kinderschutzes nach § 8a Abs. 2 SGB VIII unter § 3 Spezifische Qualifikation vor: „Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass während der Geltungsdauer dieses Vertrages mindestens eine Beratungsfachkraft der Erziehungs- und Familienberatungsstelle über eine spezifische Qualifikation von mindestens drei Tagen Dauer

- zur Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien bei sexuellem Missbrauch und/ oder
- zur Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien bei Gewalt in der Familie

absolviert hat.“¹⁸

In den Gegenüberstellungen der Qualifizierungsanforderungen, welche in Kommentierungen zum Gesetzestext (2005), in Empfehlungen von Landesjugendämtern sowie durch Spitzenverbände und Bundesarbeitsgemeinschaften formuliert wurden und die mit Sicherheit hier an dieser Stelle nicht vollständig aufgelistet sind, kann zusammenfassend festgestellt werden, dass *das Qualifizierungsprofil der insoweit erfahrenen Fachkraft zu diesem Zeitpunkt immer noch eine ungeklärte Frage war.*

¹⁶ Diakonie: Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII – eine fachdienstliche Aufgabe? In: Texte/Arbeitshilfe für evangelische Erziehungs- und Familienberatungsstellen. 18/2008.

¹⁷ Kunkel, Peter-Christian: Risikoabschätzung durch Fachkräfte außerhalb des Jugendamtes. § 8a Abs. 2 SGB VIII. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. Heft 4/2007.

¹⁸ Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.: Kinderschutz und Beratung, Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Materialien zur Beratung, Band 13, 2006.

1.2. Problemklassifikation

Neben der Feststellung, dass kein einheitliches Qualifizierungsprofil der insoweit erfahrenen Fachkräfte vorhanden war, bemerkte Jordan weiter: „die vorgeschriebene Hinzuziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Beratung bei der Abschätzung des Risikos ist ebenfalls noch nicht durchgängig verankert. Das Aufgabenspektrum dieser neuen Rolle einer Fachkraft muss sich in der Praxis weiter ausbilden, in einem differenzierten Tätigkeitsprofil niederschlagen und durch Kompetenzzuschreibungen auszeichnen.“¹⁹

Für Fachkräfte, die sich jedoch diesem Aufgabenfeld widmen wollen und für Träger von Einrichtungen und Diensten, die per Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger zur Bereitstellung bzw. Inanspruchnahme von insoweit erfahrenen Fachkräften verpflichtet sind, ist ein klares Qualifizierungs- und Aufgabenprofil dringend erforderlich.

Durch den Vergleich der Weiterbildungskonzepte und die Reflektion der Fortbildungsangebote durch unterschiedliche Entscheidungs- bzw. Verantwortungsträger konnte ein einheitliches Weiterbildungsprofil entwickelt werden, welches die Qualifizierungsanforderungen und das Aufgabenprofil der insoweit erfahrenen Fachkraft/ Kinderschutzfachkraft für freie und öffentliche Träger sowie Nutzer_innen beschreibt. Dabei wurden die bisher durchgeführten Ausbildungsinhalte mit den Erfahrungen der Fachkräfte, die die Fachberatung in Form der insoweit erfahrenen Fachkraft durchführen, verglichen und bewertet.

Somit stellt die Untersuchung eine Form von Handlungsforschung dar („action research“), die Kurt Lewin, einer der Begründer moderner Sozialwissenschaften, als Forschungsstrategie in einem Aufsatz von 1946 wie folgt beschreibt: „Die für die soziale Praxis erforderliche Forschung lässt sich am besten als eine Forschung im Dienste sozialer Unternehmungen oder sozialer Technik kennzeichnen. Sie ist „...“, eine vergleichende Erforschung der Bedingungen und Wirkungen verschiedener Formen des sozialen Handelns und eine zu sozialem Handeln führende Forschung. Eine Forschung, die nichts anderes als Bücher hervorbringt, genügt nicht.“²⁰

¹⁹ Jordan, Erwin: Referat: Kinderschutz – Entwicklungstendenzen und Perspektiven. In: Tagungs- dokumentation des Fachkongresses: Kindeswohlgefährdung – Kinder in riskanten Lebenssituationen. Duisburg, 18.11.2009.

²⁰ Lewin, Kurt/Grauman, Karl Friedrich: Werkausgabe, Bd. 4, Feldtheorie. Klett, Stuttgart 1982.

1.3. Fragestellungen

Als Anbieter der Fortbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft/ Kinderschutzfachkraft hat der Verband in der Qualifizierung des Kinderschutzes eine besondere Verantwortung übernommen. Somit ist er aufgefordert, sich fortlaufend mit der Fragestellung auseinanderzusetzen:

1. Orientieren sich die Fortbildungsinhalte an den gesetzlichen Neuregelungen, den aktuellen Ergebnissen wissenschaftlicher Expertisen sowie den Evaluationsergebnissen des Praxisfeldes?
2. Welche Mindeststandards für die Weiterbildung sind zu entwickeln, um die Fachberatung gem. § 8a SGB VIII im Sinne eines qualifizierten Kinderschutzes durchzuführen?
3. Welche Mindeststandards für die Weiterbildung sind festzuschreiben, um ein qualifiziertes Fachprofil der Fortbildung für den Verband, die Kooperationspartner_innen, die öffentlichen und freien Träger sowie die Teilnehmer_innen verbindlich sowie längerfristig zu gewährleisten?

2. Ergebnisse der Untersuchung

2.1. Vergleich der Weiterbildungskonzepte

Mit der Erfassung der Weiterbildungsinhalte wurde das Ziel verfolgt, die Gemeinsamkeiten und tatsächlichen Unterschiede der Weiterbildungen in den Landesverbänden herauszuarbeiten. Sie bildeten die Grundlage für einen Vergleich der Mindestdauer der Weiterbildungen, Zugangsvoraussetzungen, Zertifizierung, Basisinhalte, Aufbaustruktur und Qualifizierungsziele in den jeweiligen Landesverbänden des DKSB.

Dabei ist zu beachten, dass bei dem Vergleich der Weiterbildungsinhalte neben den drei Landesverbänden des DKSB hier das Konzept der BAG der Kinderschutz-Zentren einbezogen wurde, um einerseits ein breites Spektrum der Weiterbildungsinhalte einzubinden bzw. abzubilden und andererseits ist dies der Tatsache geschuldet, dass eine große Anzahl der Kinderschutz-Zentren in der Trägerschaft des DKSB sind und mit der Beschlussfassung auch in diesen Einrichtungen eine Verbindlichkeit gegeben sein sollte.

Mindestdauer der Weiterbildung

Der erfasste zeitliche Umfang der Weiterbildung weicht bei allen Anbietern im Hinblick auf

1. die gesamte Dauer der Weiterbildung (und hier ausgedrückt in Monaten),
2. die Anzahl der Module und
3. die Stundenzahl der Theorievermittlung sowie
4. die Stundenzahl der Praxisarbeit bzw. des Literaturstudiums ab.

Nach Auswertung der Weiterbildungskonzepte wurde empfohlen, die Weiterbildungsdauer mit einem Minimum von sechs Monaten festzuschreiben, die Anzahl der Module mit mindestens drei zu vereinbaren und die minimale Stundenzahl mit 42 Zeitstunden zu benennen. Weiterhin sind mindestens 10 Zeitstunden für Literaturstudium und Erarbeitung von Fallbeispielen bzw. für die Dokumentation der Fallarbeit vorgesehen. Nur so kann eine Implementierung der Fortbildungsinhalte in das Praxisfeld sichergestellt werden.

Zugangsvoraussetzungen

In diesem Bereich zeigten sich bei der BAG der Kinderschutz-Zentren, dem Landesverband Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband Sachsen überaus identische Merkmale. Insbesondere in den ausgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen:

- psychologischer oder sozialpädagogischer Hochschulabschluss mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung bzw. Erfahrung im Arbeitsfeld

wurden Parallelen deutlich. Sie setzten aber auch gleichzeitig hohe theoretische Vorkenntnisse sowie praktische Erfahrungspotentiale bei der Teilnahme an der Weiterbildung voraus.

Die Landesverbände Nordrhein-Westfalen und Sachsen ermöglichen weiterhin den Zugang zur Weiterbildung, wenn eine pädagogische Hochschulausbildung nachgewiesen wird. Somit steht die Weiterbildung hier Lehrern sowie Lehrerinnen offen. Das ist umso mehr eine besondere Herausstellung, da auch die Schule an den besonderen Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen gebunden ist, auch wenn dies nicht durch den § 8a SGB VIII erfolgt. Schwierig scheint jedoch dabei zu sein, dass die Grundkenntnisse der Beratung und das Wissen sowie die Handhabung der sozialpädagogischen Diagnostikverfahren bei Lehrern_innen nicht vorausgesetzt werden können und somit eine Art Wissensgefälle schon während der Weiterbildung anzunehmen ist.

Die BAG der Kinderschutz-Zentren spezifiziert den Zugang für Teilnehmer_innen, indem sie zusätzlich zu den psychologischen und sozialpädagogischen Voraussetzungen noch spezielle Kenntnisse im Beratungskontext von den Teilnehmer_innen erwarten.

Der Landesverband Berlin mit seinem Kooperationspartner der Paritätischen Akademie Berlin weicht bei der Festlegung von Zugangsvoraussetzungen für die Weiterbildung gegenüber den anderen genannten Anbietern ab. Diese Anbieter setzen keine besonderen Fachkenntnisse in Psychologie, Sozialpädagogik oder Pädagogik voraus. Dabei benennen sie eine Berufserfahrung. Welche hier gemeint ist, bleibt jedoch offen und lässt vermuten, dass von einer Berufserfahrung im sozialpädagogischen oder psychologischen Arbeitsfeld ausgegangen wird.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen, wurde die Befragung der Absolventen_innen darauf zugeschnitten, abzufragen, welche Teilnehmer_innen mit welchen Berufsabschlüssen an den Weiterbildungen teilgenommen haben. Erst mit dieser Erhebung konnten Aussagen darüber gemacht werden, ob diese unterschiedliche bzw. fehlende Markierung von Zugangsvoraussetzungen dazu führt, dass die Weiterbildung von anderen Professionen oder Fachkräften genutzt wird, die nicht im Sinne von Fachkräften gem. § 72 Abs. 1 SGB VIII gemeint sind.

Nach dieser Erhebung wurden Schlussfolgerungen im Sinne von Zugangsvoraussetzungen für die Weiterbildung durch den Bundesfachausschuss formuliert, die sich in den Mindeststandards wiederfinden lassen.

Zertifizierung/Qualifizierungsverfahren

Hier zeigt sich eine große Einheitlichkeit in den Landesverbänden Berlin, Nordrhein-Westfalen und Sachsen. Die Ausstellung und Übergabe eines Zertifikates nach Abschluss eines Kolloquiums wird von allen als notwendig und erforderlich angesehen, wobei hier die BAG der Kinderschutz-Zentren eine andere Form des Nachweises wählt und ein Kolloquium am Ende der Weiterbildung entfällt.

Basisinhalte

Aufgrund der unterschiedlichen Dauer der Weiterbildung sowie der Anzahl der Module und der Gesamtstundenzahl der Weiterbildung wurde vermutet, dass sich auch die Basisinhalte sehr different darstellen könnten. Gerade in der Konzipierung eines Curriculums fließen Erfahrungswissen, gewachsene Arbeits- bzw. Methodenschwerpunkte sowie die Spezifizierung auf Zielgruppen des jeweiligen Trägers sehr stark ein und bilden diese auch prägnant ab. So

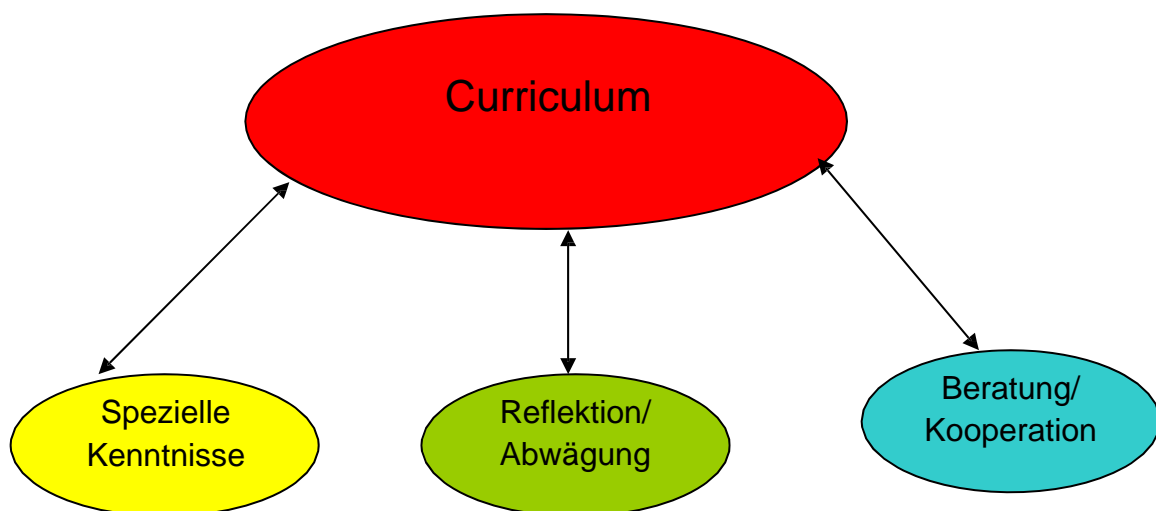
konnte erwartet werden, dass in der Ausschreibung zur Weiterbildung individuelle „Handschriften“ der befragten Träger deutlich werden. Dabei musste geprüft werden, ob sich nur die sprachliche Darstellung der Ausbildungsschwerpunkte unterscheidet oder ob damit grundsätzlich andere Basisinhalte gemeint sind.

Um eine gewisse Übersichtlichkeit der Ergebnisse in der Untersuchung zu gewährleisten, werden im Ersten eine allgemeine Aufbaustruktur sowie die Qualifizierungsziele dargestellt, um daraufhin gemeinsame Ausbildungsschwerpunkte der Weiterbildung herauszuarbeiten.

Im Weiteren werden dann Ausbildungsschwerpunkte dargestellt, die eine gewisse Besonderheit in den einzelnen Curricula darstellen und nicht in jeder Weiterbildung integriert sind, um dann mit fehlenden Ausbildungsinhalten diese Erhebung abzuschließen.

Aufbaustruktur:

Der Aufbau der Curricula zeigt sich bei allen Anbietern in folgender Grundstruktur:



Qualifizierungsziele:

- Vertiefung des Fachwissens
- Stärkung der Handlungssicherheit
- Entwicklung von Handlungs- sowie Netzwerkkompetenzen
- Erweiterung des Gestaltungsspielraums im interdisziplinären Feld
- Entwicklung von Vermittlungskompetenzen im Helfer_innen/Klienten_innensystem
- Unterstützung des Helfersystems durch beraterische Kompetenz im Prozess der Fallkoordination
- Transparente und nachvollziehbare Gestaltung des Schutzauftrages

Ausbildungsschwerpunkt: Rechtliche Kompetenzen

- Bürgerliches Gesetzbuch
- Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- Datenschutz
- Strafgesetzbuch

Ausbildungsschwerpunkt: Strukturkompetenzen

- Verfahrenskennntnisse
- Rolle und Auftrag der „insoweit erfahrenen Fachkraft“
- Aufgabenverantwortung der fallverantwortlichen Mitarbeiter_in bzw. Institution
- Kenntnisse über Hilfesysteme
- Netzwerkarbeit/ Kooperationsformen

Ausbildungsschwerpunkte: Prozesskompetenzen

- Kontext von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung
- spezielle Kenntnisse über Gefährdungssituationen (physische und psychische Gewalt, sexueller Missbrauch)
- Risiko- und Resilienzfaktoren
- Gefährdungen und Ressourcen
- Diagnostikverfahren und –instrumente
- Erkennen – Beurteilen – Handeln
- Prognose und Perspektive
- Hilfekonzept
- Kontakt im Konflikt

- Vermittlung von Hilfen
- prozess- und ergebnisorientierte Dokumentation

Die daraus resultierenden Methodenkompetenzen:

- Reflektion
- Abwägung
- Beratung
- Anleitung

Die hier dargestellten Ausbildungsschwerpunkte lassen sich in allen Weiterbildungen wiederfinden. Die Unterschiede sind eher als gering einzuschätzen, wobei hier die zeitliche Intensität der Vermittlung sowie Erprobung von Inhalten bzw. die damit verbundene Vertiefung/ Implementierung ins Arbeitsfeld nicht eingeschätzt werden kann. Hierzu wären weitere Untersuchungen notwendig.

Themenschwerpunkte einzelner Curricula:

- Fachfehler und Fallen,
- Rechtliche Rahmenbedingungen und hier gemeint UN-Kinderrechtskonvention, Grundgesetz, Gewaltenschutzgesetz, FGG
- Kindeswohl aus ärztlicher Sicht und
- Gewalt in Institutionen

Unterschiede bei den Themenschwerpunkten lassen sich nur auf den Einbezug unterschiedlicher Rechtsprechungen, Spezialkenntnissen anderer Professionen (z. B. Gewalt aus ärztlicher Sicht) sowie dem besonderen Aspekt der Gewalt in Institutionen, der auch durch die Veröffentlichung von Missbrauchsfällen in der Katholischen Kirche in der jüngsten Vergangenheit stärker in den Fokus von Fachkräften gelangte, nachweisen. Ein besonderer Ausbildungsschwerpunkt, der in der Fortbildung der BAG der Kinderschutz-Zentren deutlich wird, ist die Analyse von problematischen Kinderschutzfällen. Mit der Analyse von Fachfehlern mit dem Hauptaugenmerk „Aus Fehlern lernen“ soll ermöglicht werden, problematische Kinderschutzfälle zu reflektieren und daraus Handlungsschritte zu entwickeln, damit diese Kinderschutzverläufe zukünftig vermieden werden.

Fehlender Ausbildungsschwerpunkt in den Curricula

- Jugendwohlgefährdung.

Mit der Thematik Jugendwohlgefährdung wird ein spezifisches Thema in der Weiterbildung nicht angesprochen. Kindeswohlgefährdung wurde viele Jahre nur mit dem Kindesalter verbunden, obwohl im § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII formuliert ist: „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.“ Und der § 8a Abs. 2 S. 1 führt weiter aus: „In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.“ Das heißt in der Folge, dass Gefährdungssituationen, die insbesondere für Jugendliche zutreffen bzw. im Jugendalter auftreten, einzubinden sind.

2.2. Qualifizierungsform

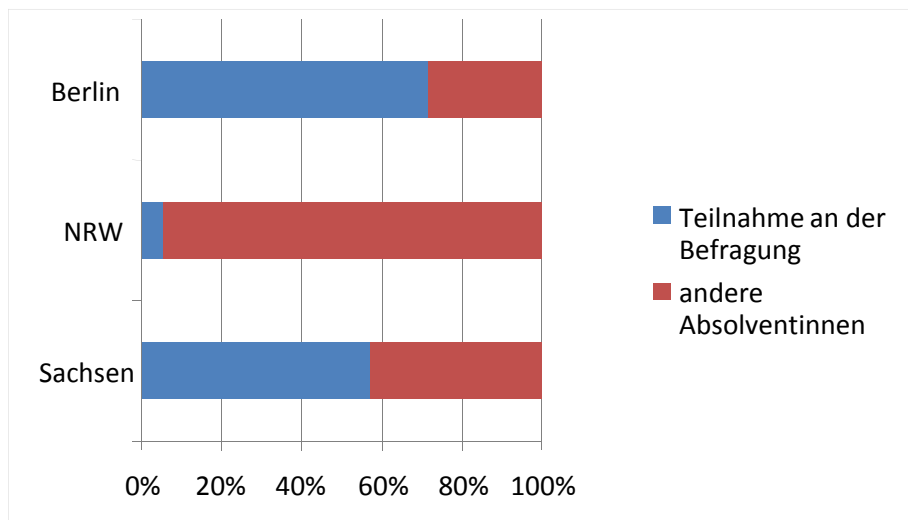
Da es sich um eine berufsbegleitende und längerfristig angelegte, die an die erste Bildungs- und Ausbildungsphase sich anschließende, curriculare durchsystematisierte und mit einem Zertifikat abschließende Zusatzqualifizierung handelt²¹, wird im Verband von Weiterbildung in diesem Kontext gesprochen. Die Differenzierung zum Begriff Fortbildung wird mit oben genannten Merkmalen begründet.

2.3. Befragung der Absolventen_innen

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Befragung von Absolventen_innen der Weiterbildung in den Landesverbänden Berlin, Nordrhein-Westfalen und Sachsen vorgestellt. Ausgangspunkt für die Bildung von Kategorien im Fragebogen waren die durch die Sichtung der Weiterbildungskonzepte erhobenen Themenschwerpunkte. Insgesamt gingen 96 Fragebögen ein. Davon waren 23 Fragebögen von Absolventen_innen aus Sachsen, 21 von Absolventen_innen aus Berlin und 52 aus Nordrhein-Westfalen.

²¹ Cloos, P./Thole, W.: Weiterbildung. In: Kreft, D./Mielenz, I. (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit, Weinheim und Basel 2004.

Wie viele Absolventen_innen der Fortbildung je Bundesland haben prozentual an der Befragung teilgenommen?

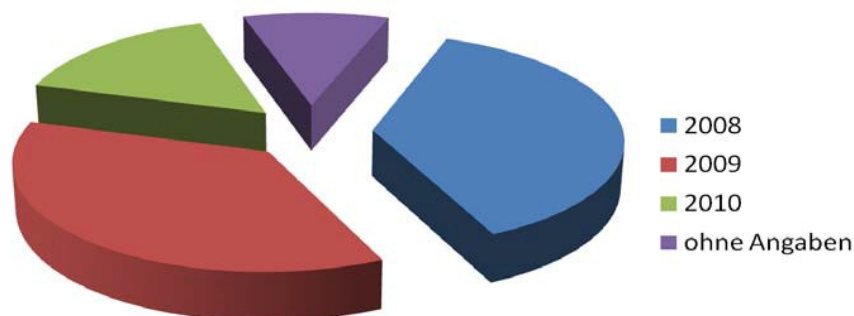


Die Teilnahme an der Befragung war in den Landesverbänden sehr unterschiedlich. Berlin mit 70 % (30 versandte Fragebögen) und Sachsen mit 54,7 % (42 versandte Fragebögen) zeichnen sich dabei mit einer überdurchschnittlichen Beteiligung aus. Die 8,6 % (600 versandten Fragebögen) Beteiligung aus Nordrhein-Westfalen bildet dabei ein eher durchschnittliches Bild postalischer Befragungen ab.

Gründe für die hohe Beteiligung von Absolventen_innen in Berlin und Sachsen können die Fortbildungsdauer von neun Monaten und die sehr kleinen Teilnehmer_innengruppen während der Weiterbildung sein. Das heißt, je länger und intensiver die Weiterbildung ist, umso größer ist die Anbindung an den Träger und die Sicherheit einer Rückkopplung.

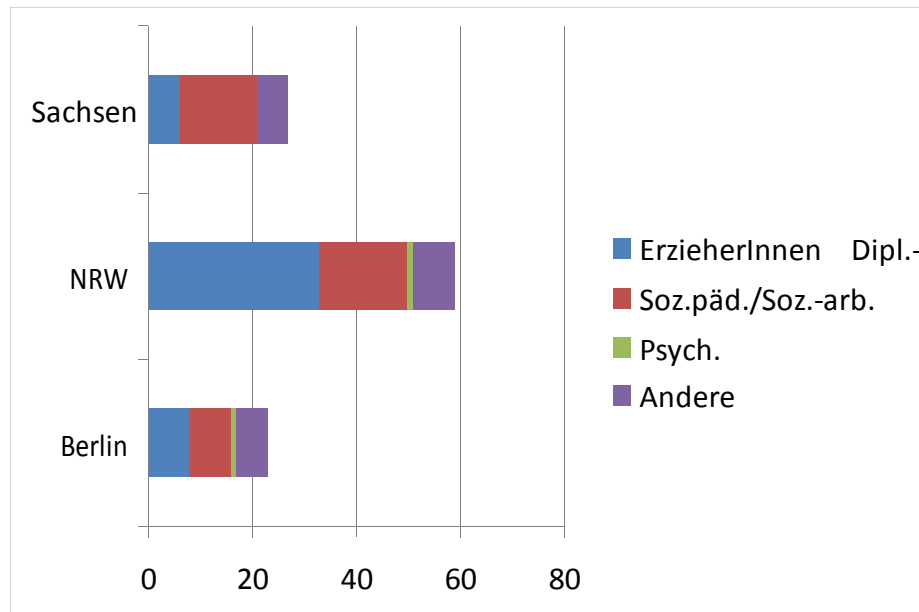
Wann haben Sie die Fortbildung absolviert?

Fragebögen nach Jahren



2/3 der befragten Teilnehmer_innen haben die Fortbildung im Jahre 2008 und 2009 absolviert. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Befragten auf eine circa ein- bis zweijährige Erfahrung in diesem speziellen Praxisfeld zurückblicken können. Die Reflexion von theoretischen Grundlagen und der Anwendbarkeit im Praxisfeld sind damit gewährleistet.

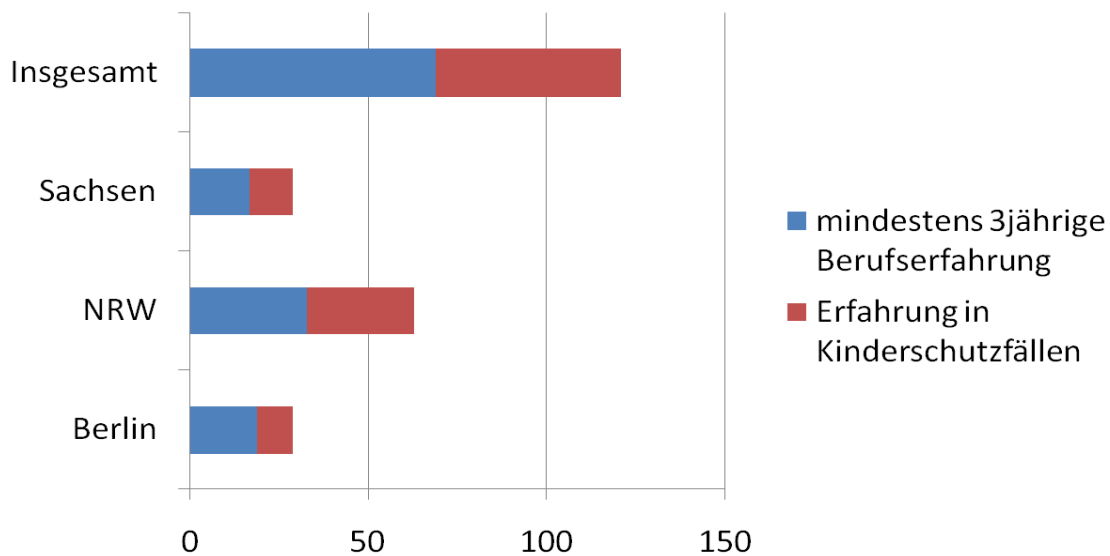
Über welche fachlichen Voraussetzungen verfügten Sie vor Beginn der Fort- bzw. Weiterbildung?



In der Auswertung der Befragung zeigte sich, dass der größte Anteil der Teilnehmer_innen an der Weiterbildung durch die Gruppe der Erzieher_innen gebildet wird. Dabei werden länderspezifische Unterschiede deutlich. Besonders in Sachsen sind mehr als die Hälfte Dipl.-Sozialpädagogen_innen/Sozialarbeiter_innen. Hingegen im Landesverband Berlin jeweils zur Hälfte Erzieher_innen und Diplomsozialarbeiter_innen/Diplomsozialpädagogen_innen teilgenommen haben. Die Berufsgruppe der Psychologen_innen ist nur in Einzelfällen anwesend. Andere Professionelle wie z.B. aus dem Gesundheitswesens bzw. aus dem Bildungsbereich nehmen nur in einer sehr geringen Zahl teil.

Damit werden ausschließlich Fachkräfte für die Weiterbildung angesprochen, die gem. § 72 Abs. 1 SGB VIII Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind.

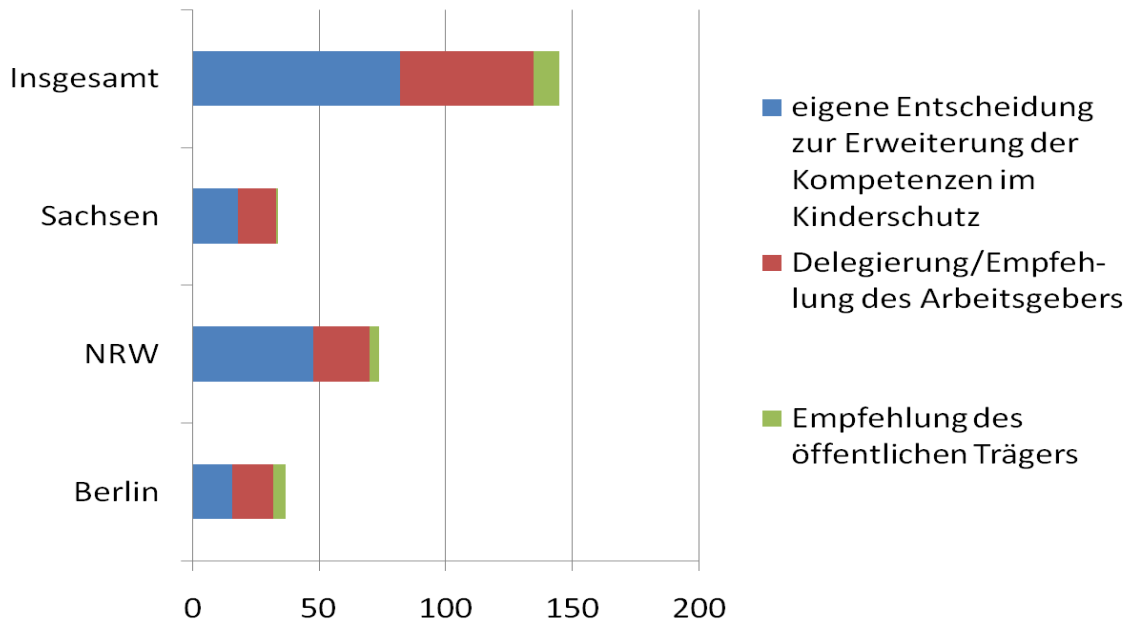
Über welche persönlichen Kompetenzen sollte eine Fachkraft gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII – insoweit erfahrene Fachkraft/Kinderschutzhelfkraft - vor Beginn der Fortbildung aus Ihrer Erfahrung heraus verfügen? (Mehrfachnennungen waren möglich.)



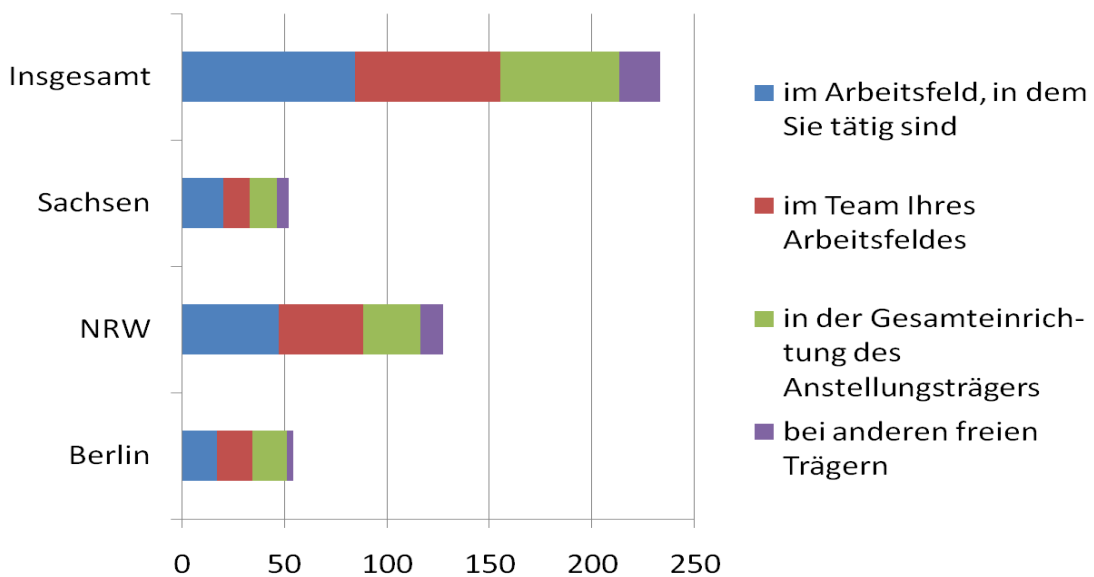
67 von insgesamt 96 der Befragten geben an, dass vor Beginn der Weiterbildung mindestens eine Berufserfahrung von drei Jahren vorhanden sein sollte. Immerhin noch 52 Befragten schlagen eine einschlägige Erfahrung in Kinderschutzfällen vor.

Welche Gründe haben Sie bewogen, die Fortbildung zu absolvieren? (Mehrfachnennungen waren möglich.)

82 Befragte geben an, dass sie die Fortbildung mit dem Wunsch nach Kompetenzerweiterung im Kinderschutz begonnen haben. 53 Absolventinnen wurden durch den Arbeitgeber delegiert bzw. die Weiterbildung wurde durch diesen empfohlen und nur 10 der insgesamt 96 Befragten haben die Fort- bzw. Weiterbildung aufgrund der Empfehlung des öffentlichen Trägers begonnen.



Wo können Sie Ihre erworbenen Kompetenzen nach der o.g. Fort- bzw. Weiterbildung einsetzen? (Mehrfachnennungen waren möglich.)








84 der befragten Absolventen_innen setzen die erworbenen Kompetenzen im Arbeitsfeld, in dem sie tätig sind, ein. 71 geben an, mit den erworbenen Kompetenzen im Team des Arbeitsfeldes bzw. 58 in der Gesamteinrichtung des Anstellungsträgers präsent zu sein. Nur 20 Befragte geben an, dass sie bei anderen Trägern in dem Bereich des Kinderschutzes tätig werden.

Welche Ausbildungsinhalte sind für die insoweit erfahrene Fachkraft/ Kinderschutzfachkraft gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII aus Ihrer Sicht besonders wichtig?

Rechtliche Kompetenzen






BGB	0	12	36	23	23
SGB VIII	0	3	31	15	45
Datenschutz	1	5	21	22	46
StGB	1	20	41	18	11

-  nicht wichtig
-  zwischen nicht wichtig und wichtig
-  wichtig
-  zwischen wichtig und sehr wichtig
-  sehr wichtig

Wie in der Auswertung der Ergebnisse ersichtlich wird, werden die rechtlichen Kompetenzen im Bereich Sozialgesetzbuch VIII und Datenschutz von einem übergroßen Teil der Absolventen_innen als wichtig bis hin zu sehr wichtig eingeschätzt. Obwohl sich die Regelungen des Datenschutzes auch im SGB VIII finden lassen, wurde in der Befragung auf eine Trennschärfe dieser beiden Bereiche eingegangen, da sich weitere datenschutzrechtliche Regelungen in den Sozialgesetzbüchern I und IX finden lassen. Eine geringere Zustimmung erfahren die Bereiche des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Strafrechts. Hierbei meint in der Regel die Weiterbildung zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“/Kinderschutzfachkraft einerseits den § 1666 BGB – Kindeswohlgefährdung und andererseits den rechtfertigenden Notstand im § 203 StGB. Dieses Wissen ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Fachkräfte der Justiz und die medizinischen bzw. therapeutischen Fachkräfte in den Gefährdungsbereich einzubeziehen sind bzw. mit denen kooperiert werden muss.

Strukturkompetenzen

Verfahrenskennntnisse	0	0	12	14	69
Auftrag und Rolle	0	1	5	14	74
Aufgabenverantwortung der fallverantw. Fachkraft	0	1	8	13	63
Kenntnisse über Hilfesysteme für Fam.	0	0	13	24	58
Netzwerkarbeit/ Kooperation	0	0	13	24	58






-  nicht wichtig
-  zwischen nicht wichtig und wichtig
-  wichtig
-  zwischen wichtig und sehr wichtig
-  sehr wichtig

Sehr deutlich wird der Themenschwerpunkt Auftrag und Rolle bestätigt. Die Verfahrenskennntnisse und die Aufgabenverantwortung der verschiedenen Fachkräfte und Institutionen werden ebenso von fast allen Absolventen_innen als wichtig bis hin zu sehr wichtig eingeschätzt. Kenntnisse über Hilfesysteme für Familien und Netzwerkarbeit/ Kooperation sind mit den vorher genannten Ergebnissen weitgehend übereinstimmend.

Es gibt keine länderspezifischen Unterschiede.

Prozesskompetenzen

Spezielle Kenntnisse	0	1	6	22	66
Risikofaktoren	0	1	5	18	71
Indikatorenkatalog	0	0	22	20	53
fam. Ressourcen	0	0	11	21	64
Resilienzfaktoren	0	0	13	18	63
Prognosen	0	1	3	12	78
Gesprächsführung mit Eltern	0	1	3	12	78
Gesprächsführung mit Kindern	0	1	4	22	77
Kenntnisse über konflikthafte Beziehungen	0	0	22	27	46
Umgang mit Widerständen	0	0	11	24	59
Gegenübertragung bei Gewalt	0	1	17	20	56






-  nicht wichtig
-  zwischen nicht wichtig und wichtig
-  wichtig
-  zwischen wichtig und sehr wichtig
-  sehr wichtig

Auch im Bereich der Prozesskompetenzen zeigt sich ein sehr einhelliges Meinungsbild der Befragten, wobei die Bereiche Risikofaktoren, Prognosen sowie Gesprächsführung mit Eltern und

Kindern die höchsten Punktzahlen erhalten. Sie werden gefolgt von den Schwerpunktthemen spezielle Kenntnisse von Kindeswohlgefährdungen, familiäre Ressourcen und Resilienzfaktoren. Dieses Spektrum entspricht dem Leitbild des Schutzauftrages und bildet den Kernpunkt des Aufgabenprofils der insoweit erfahrenen Fachkraft.

Methodenkompetenz

Reflektion	0	1	8	14	72
Abwägung	0	1	8	24	56
Beratung	0	1	11	23	57
Anleitung	0	1	17	28	42

-  nicht wichtig
-  zwischen nicht wichtig und wichtig
-  wichtig
-  zwischen wichtig und sehr wichtig
-  wichtig

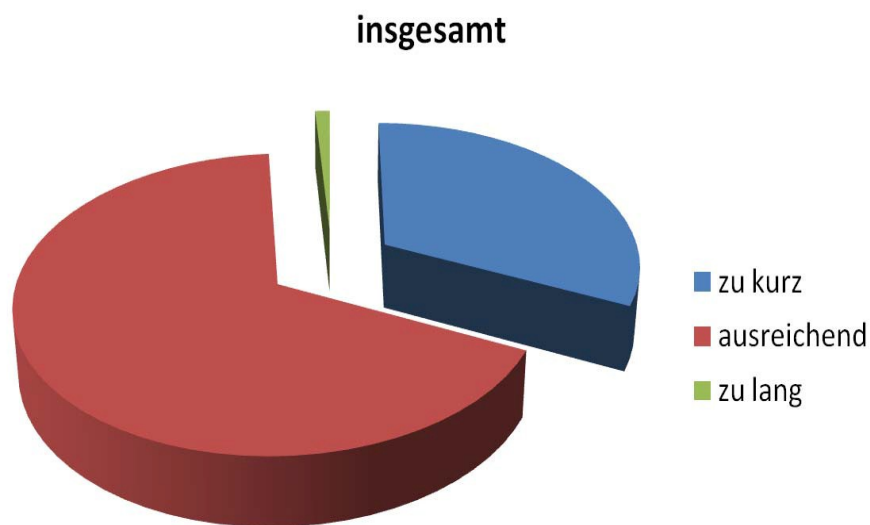
In der Befragung werden die Methodenkompetenzen Reflektion, Abwägung, Beratung und Anleitung wiederum in den Kategorien wichtig bis hin zu sehr wichtig besonders häufig angekreuzt. Die Kategorie Reflektion erreicht die höchste Punktzahl.

Der Bereich Anleitung erhielt die geringste Bewertung. Dabei ist hier die Anleitung insbesondere von ehrenamtlichen Mitarbeitern_innen gemeint, die in offenen Kinder- und Jugendtreffs bzw. bei Sportvereinen tätig sind. Sie haben in der Regel den Erstkontakt mit betroffenen Kindern, die nicht immer in weiteren professionell betreuten Angeboten eingebunden sind. Diese Kinder suchen in der Regel frühzeitig den Kontakt mit ihren Vertrauenspersonen. Da diese

Semi-Professionellen bzw. ehrenamtlich Tätigen im Bereich des Kinderschutzes eine gewisse Handlungsunsicherheit zeigen, ist die frühzeitige Anleitung der Ehrenamtler_innen in diesen Fällen besonders wichtig. Mit der geringeren Bewertung wird vermutet, dass die ehrenamtlich Tätigen noch nicht ausreichend im Blick der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“/Kinderschutzfachkräfte sind.

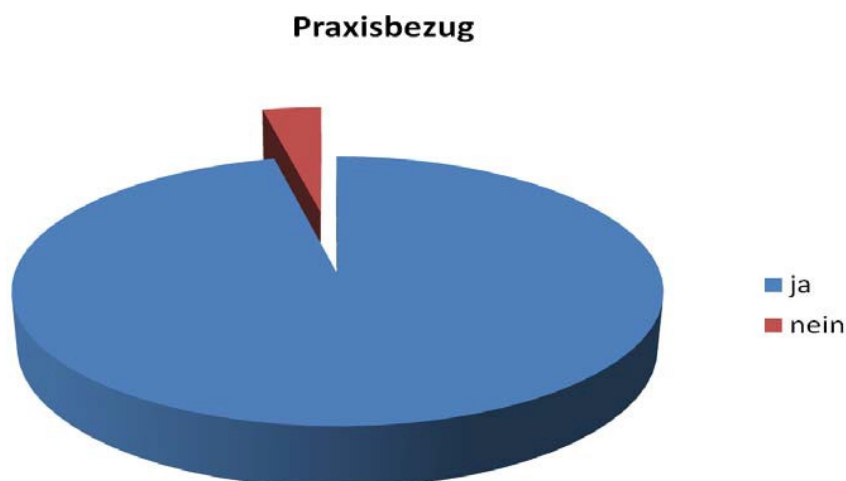
Ergebnisqualität

War die Fortbildungsdauer angemessen?



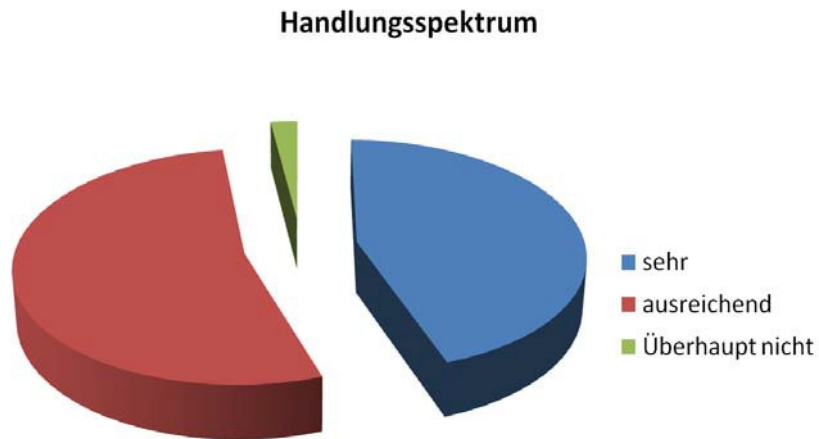
Trotz unterschiedlicher Fortbildungsdauer in den einzelnen Landesverbänden sprechen immerhin über 60 % der Absolventen_innen von einer ausreichenden Fortbildungsdauer.

War die Fortbildung ausreichend praxisbezogen?



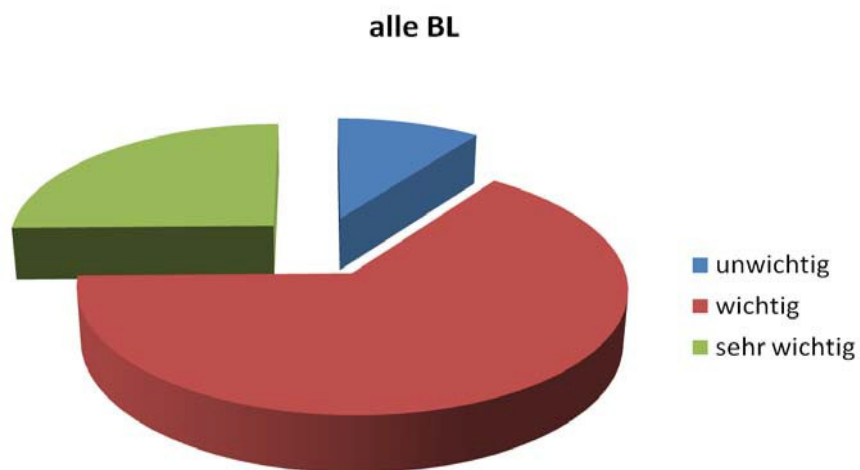
In der Auswertung der Ergebnisqualität wird der Praxisbezug der Weiterbildung von 97 % der Befragten bestätigt. Dies ist ein außerordentlich hoher Wert.

Haben Sie Ihr Handlungsspektrum im Kinderschutz durch die Fortbildung erweitern können?



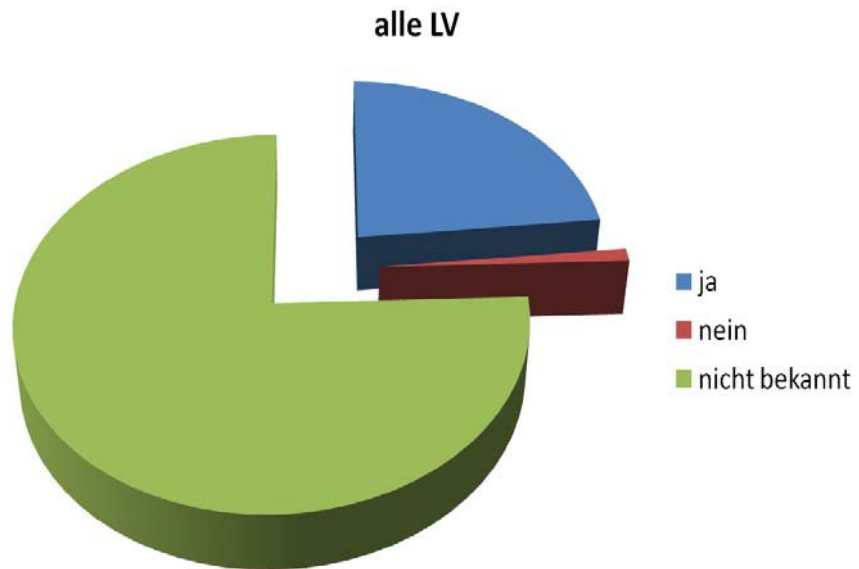
Fast die Hälfte der Befragten konnte ihr Handlungsspektrum im Bezug zum Kinderschutz sehr erweitern. Etwas mehr als die Hälfte konnte dieses durch die Weiterbildung ausreichend erweitern und nur 2 % geben an, dass dies überhaupt nicht erfolgte.

Schätzen Sie das Abschlusskolloquium als ... ein?



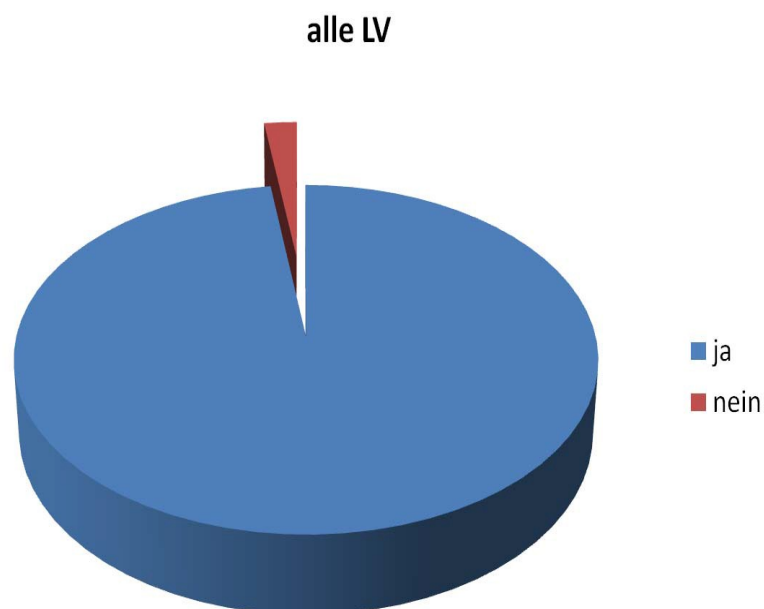
27 % der Befragten Absolventen_innen schätzen das Abschlusskolloquium als sehr wichtig ein und 60 % der Befragten bestätigen das Kolloquium als wichtig. Nur 13 % sehen es als unwichtig an.

Ist ihr erworbenes Zertifikat bundesländerübergreifend anerkannt?



Ca. 75 % der Absolventen_innen ist nicht bekannt, ob das Zertifikat bundesländerübergreifend anerkannt wird. 24 % bejahen dies und nur 1 % geht davon aus, dass dies nicht der Fall ist.

Würden Sie die Fortbildung anderen Fachkräften empfehlen?



98 % der Befragten würde die Fortbildung weiterempfehlen. Nur 2 % verneinen dies.

3. Der besondere Schutzauftrag im Bundeskinderschutzgesetz und hier im § 4 des Gesetzes zur Kommunikation und Information im Kinderschutz und den §§ 8a und 8b Sozialgesetzbuch VIII²²

Die Gefährdungseinschätzung

Insgesamt wurde § 8a SGB VIII umgestellt und beginnt mit dem Aufgabenbereich des Jugendamtes in den Absätzen 1 – 3. Erst im Abs. 4 werden das Vorgehen und die Verantwortlichkeiten der freien Träger genannt.

§ 8a SGB VIII Abs. 1 – 3:

- in Abs. 1 findet sich die Präzisierung der einzelnen Aufgabenbereiche der Jugendämter von der Einschätzung des Gefährdungsrisikos bis hin zum Hausbesuch, sofern dies nicht den Schutz des Kindes gefährdet,
- Abs. 2 besagt, wann das Jugendamt das Familiengericht anzurufen hat und
- Abs. 3 fordert zur Abwendung der Gefährdung: wenn „andere Leistungsträger wie Gesundheitshilfe oder die Polizei notwendig sind, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen ... zuständigen Stellen ein.

Dabei wurde eine Präzisierung des Handlungsablaufes vorgenommen. Grundlage hierzu ist immer die Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung.

Wichtig ist, dass die Erziehungsberechtigten, sowie das Kind und/oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen sind, soweit der wirksame Schutz von Kind und Jugendlichen nicht in Frage gestellt sind. Grundsatz bei der Gefährdungseinschätzung ist das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.

In § 8a Abs. 4 SGB VIII werden die Handlungsschritte für die freien Träger zusammengefasst und bedeuten konkret:

- Werden Fachkräfte gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Kindes und/oder Jugendlichen bekannt, muss eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden (im Team mit Leitung).
- Zur Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.
- Soweit der Schutz des Kindes und/oder Jugendlichen nicht gefährdet ist, soll mit der

²² Vgl. dazu Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (Hrsg.): Bundeskinderschutzgesetz – eine Arbeitshilfe für die Orts- und Kreisverbände des DKSB. Berlin 2012.

Familie – Eltern und Kindern/Jugendlichen die besorgniserregenden Beobachtungen oder Verhaltensänderungen besprochen werden. Damit werden alle Beteiligten mit in die Verantwortung genommen und es wird nicht „über ihren Kopf hinweg“ ein Urteil gefällt.²³

Ziel ist es in diesem Gespräch bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.

Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten

In § 8a Abs. 4 SGB VIII wird der öffentliche Träger aufgefordert, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, Vereinbarungen abzuschließen, in denen folgende Regelungen aufgenommen sind:

- Sicherstellung der Gefährdungseinschätzung
- Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
- Einbeziehung der Beteiligten insbesondere die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen (sofern dadurch der Schutz nicht gefährdet ist)
- Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft
- Verpflichtung des freien Trägers, auf Hilfeannahme hinzuwirken und
- Information an das Jugendamt, sofern eine Abwendung der Gefährdung nicht gewährleistet ist.

Die entscheidende Veränderung im Hinblick auf die zu schließende Vereinbarung liegt in der Festschreibung der Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft. Diese Präzisierung ist neu und wird in den einzelnen Bundesländern, Landkreisen oder Kommunen möglicherweise ein einheitliches und eventuell neues oder ein verändertes Anforderungsprofil dieser Fachkraft nach sich ziehen. Deshalb ist es für die OV's/KV's wichtig, mit dem Jugendamt ein Qualifizierungsprofil und die für die Tätigkeit erforderliche Finanzierung zu vereinbaren.

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

§ 4 KKG regelt die Übermittlung von Informationen durch BerufsgeheimnisträgerInnen, zu denen BeraterInnen und SozialarbeiterInnen wie SozialpädagogInnen oder PsychologInnen, aber auch die Angehörigen der Gesundheitsberufe und Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen zählen, an das Jugendamt.

Die Vorschrift legt den kinder- und jugendnahen Berufsgeheimnisträgern bestimmte Pflichten auf, denen sie bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachkommen müssen. Dies

²³ Vgl. DKSB Beschluss der Mitgliederversammlung: „Prinzipien helfenden Handelns“ – Langfassung, Nürnberg Mai 2012.

sind die Information und Einbeziehung der Eltern und der Kinder und Jugendlichen in den Prozess der Gefährdungseinschätzung, die Motivation der Beteiligten zur Annahme von Hilfen und die Beratung des Falls mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben die Berufsheimnisträger einen Anspruch auf Beratung durch eine solche Fachkraft (vgl. auch § 8b SGB VIII). Dadurch sind die Berufsheimnisträger in ihrer Verantwortung für den Kinderschutz mit dem Jugendamt gleichgestellt, sie haben zwar nicht dem Wortlaut, aber dem Sinn nach dieselben Aufgaben zu erfüllen. Dies bringt vor allem für den Bereich der Gesundheitshilfe und der Schulen neue Aufgaben und Anforderungen mit sich, die vor allem in der Einbeziehung der Betroffenen und der neuen Beratungsaufgabe liegen.

Für die Arbeit der OVs/KVs bedeutet dies, dass die Eltern/Personensorgeberechtigten über die Anhaltspunkte zu informieren und sie am Hilfeprozess zu beteiligen sind. Dazu sind mit ihnen Hilfemöglichkeiten zu erörtern und es ist darauf hinzuwirken, dass sie diese Hilfen in Anspruch nehmen. Mit dem Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe ergeht an die MitarbeiterInnen der Auftrag, den Prozess weiter zu begleiten und zu prüfen, ob die Hilfen auch wahrgenommen werden und zu einer Verbesserung des Kindeswohls führen.

Sollten die Hilfemaßnahmen keine positive Wirkung zur Abwendung der Gefährdung zeigen und ist eine Entscheidung gefällt worden, dass eine Gefährdung weiterhin vorliegt, die nicht anders abgewendet werden kann, sind die MitarbeiterInnen nach § 4 Abs. 3 KKG befugt, das Jugendamt zu informieren und die erforderlichen Daten zu übermitteln. Durch die vorausgehende Interessenabwägung in Bezug auf das Kindeswohl wird die Aufhebung der Schweigepflicht für Berufsheimnisträger gerechtfertigt. Die Betroffenen sind vorab auf diese Verfahrensweise hinzuweisen, soweit dadurch nicht der Schutz der Kinder oder Jugendlichen gefährdet wird.

Durch dieses abgestufte Verfahren soll sichergestellt werden, „dass zunächst das Abwenden der Kindeswohlgefährdung durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortlichen Verhaltens der Eltern gerichtete Maßnahmen“²⁴ durch die MitarbeiterInnen der Träger erreicht werden soll.

Nach § 8b SGB VIII haben neben den kinder- und jugendnahen Berufsheimnisträgern alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, Anspruch auf Beratung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Dieser Anspruch besteht gegenüber dem Jugendamt. Bei dieser Personengruppe handelt es sich um außerhalb der Jugendhilfe tätige Berufe, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen. Der Personenkreis ist sehr weit gefasst. Hierunter fällt der/die Mitarbeiter/in

²⁴ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe: Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Bundeskinderschutzgesetzes – Gesamttext und Begründungen. Berlin 2012, S. 161.

in der Geschäftsstelle eines OV's genauso wie der Schulbusfahrer, die Pfarrerin, die Kinder im Konfirmationsunterricht betreut etc. Diesen Personen verlangt der Gesetzgeber keine eigene Gefährdungseinschätzung ab, sie sollen aber, wenn sie ein dunkles „Bauchgefühl“ haben, die Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft suchen.

4. Mindeststandards für die Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzfachkraft²⁵ gem. § 8a SGB VIII im Deutschen Kinderschutzbund

Präambel

Der Deutsche Kinderschutzbund e.V. (DKSB) setzt sich seit vielen Jahren entschieden für das Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung und gewaltfreies Aufwachsen ein.

Gemeinsam mit vielen anderen Organisationen und Personen hat der Verband wiederholt die politisch Verantwortlichen öffentlich angemahnt, Kindern ein gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen.

Aktuelle Statistiken des Bundeskriminalamtes²⁶ und der Kinder- und Jugendhilfe²⁷ sowie Forschungsstudien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend²⁸ machen deutlich, dass das Recht des Kindes auf seine körperliche und seelische Unversehrtheit immer wieder gefährdet und immer noch nicht in allen Bereichen kindlicher Lebensräume garantiert ist.

So setzt sich der Deutsche Kinderschutzbund insbesondere für den Ausbau sowie die Erweiterung von präventiven Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien ein, um einerseits Hilfe und Unterstützung frühzeitig leisten zu können und andererseits zeitnah auf Gefährdungsrisiken für Kinder zu reagieren.

Dabei ist es aber auch unerlässlich, dass die handelnden Personen in Einrichtungen sowie bei Diensten der Kinder- und Jugendhilfe über ausreichende persönliche und fachliche Kompetenzen im Gefährdungsbereich verfügen, um die komplexe Dynamik von Risikofaktoren und Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche zu erfassen sowie zu beurteilen. Denn wer Kinder schützen will, arbeitet in einem Hochrisikobereich, der Achtsamkeit, Mut, permanentes Lernen, reflexive Kommunikationskultur sowie eine fachlich fundierte und methodisch rele-

²⁵ Die Bezeichnung Kinderschutzfachkraft wird hier synonym mit der Bezeichnung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach § 8a SGB VIII verwendet.

²⁶ Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik 2000 – 2008.

²⁷ Fendrich, S./Pothmann, J.: Einblicke in die Datenlage zur Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung in Deutschland, Möglichkeiten und Grenzen von Gesundheits-, Kriminal- und Sozialstatistik. In: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung/Gesundheitsschutz, Band 53, Heft 10, Oktober 2010.

²⁸ Bussmann, Kai-D.: Auswirkungen des Verbots von Gewalt in der familialen Erziehung. Mai 2010, <http://bussmann.jura.uni-halle.de/familiengewalt>.

vante Prozessgestaltung in den Einrichtungen erfordert.²⁹

Im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes wird die Verantwortungsgemeinschaft zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, begründet. Mit Bezug auf Artikel 4 KKG und § 8b SGB VIII regelt § 8a einen konkreten Verfahrensablauf hinsichtlich der Gefährdungseinschätzung der Fachkräfte, den Einbezug der Eltern sowie Kinder und die Hilfeannahme durch die Eltern zur Abwendung der Gefährdungssituation. Dabei spielt die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft eine wesentliche Rolle. In diesem Zusammenhang ergibt sich ein Tätigkeitsfeld mit besonderen Qualifikationsanforderungen.

Nach langjähriger Praxis im Umgang mit dem besonderen Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII in den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, aktuellen Analysen zu problematischen Kinderschutzfällen, der Auseinandersetzung mit der Rolle und dem Auftrag der insoweit erfahrenen Fachkraft/ Kinderschutzfachkraft³⁰, der Evaluation der Weiterbildungsangebote im Hinblick auf das Anforderungsprofil und die Handlungskompetenzen sowie mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetzes wird die Festschreibung der Mindeststandards für die Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft/ Kinderschutzfachkraft unerlässlich.

Der Deutsche Kinderschutzbund ist seit mehreren Jahren einer der führenden Anbieter dieser Fortbildungen. Die Entwicklung und Festschreibung von Mindeststandards in der Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzfachkraft sichert dem Verband die Fortschreibung sowie Weiterentwicklung der Qualität im Bereich des Kinderschutzes und trägt dem aktuellen Wissens- und Erkenntnisstand sowie der Reflektion des Arbeitsfeldes durch die Fachkräfte Rechnung.

Mit der Festschreibung der Mindeststandards im Verband werden u.a. Qualifizierungsziele, Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsdauer sowie Themenschwerpunkte verbindlich geregelt.

²⁹ Wolff, Reinhart: Interview: Autoritärer Kinderschutz, 17.8.2010

³⁰ Institut für soziale Arbeit e.V./Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW: Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft.

Mindeststandards für Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzfachkraft gem. § 8a SGB VIII

Qualifizierungsziele:

- Vertiefung spezieller Kenntnisse im Kinderschutz
- Transparente und nachvollziehbare Gestaltung des Schutzauftrages
- Unterstützung des Helfersystems durch beraterische Kompetenz im Prozess der Fallkoordination
- Entwicklung von Vermittlungskompetenzen in Helfer_innen-/ Klienten_innensystem
- Erweiterung des Gestaltungsspielraums im interdisziplinären Feld
- Stärkung der Handlungssicherheit

Zugangsvoraussetzungen:

Zugangsvoraussetzungen für die Weiterbildung sind ein (Fach-)Hochschulabschluss in Sozialpädagogik, Psychologie o.ä. mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung sowie Erfahrung in Praxisfällen im Kinderschutz. Im Ausnahmefall kann die Teilnahme auch Personen aus anderen kind- und jugendnahen Professionen ermöglicht werden. Bei der Zulassung sind nachzuweisende Kompetenzen in den Bereichen:

- Struktur der Jugendhilfe
- Inhaltlich-methodische Grundkenntnisse im Kinderschutz sowie
- Erfahrung mit Praxisfällen im Kinderschutz unabdingbare Voraussetzungen.

Ausbildungsdauer:

Mindestens 42 Präsenzstunden (à 60 min.) an mindestens 6 Tagen (incl. Abschlusskolloquium) und mindestens 10 h Fallarbeit. Ein zusätzlicher Selbststudienanteil wird gewünscht. Empfohlen wird die Teilnahme an Zusatzmodulen, die der Vertiefung des Fachwissens dienen.

Qualifizierungsschwerpunkte:

- I. Rechtliche Kompetenzen
- II. Strukturkompetenzen
- III. Prozesskompetenzen
- IV. Methodenkompetenzen

I. Rechtliche Kompetenzen:

UN-Kinderrechtskonvention, Bürgerliches Gesetzbuch, bundeskinderschutzgesetz, SGB VIII, Datenschutzgesetz, Strafrecht

II. Strukturkompetenzen:

- Verfahrenskennnisse
- Rolle, Aufgabenverantwortung und Auftrag der insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzfachkraft
- Aufgabenverantwortung dem_r fallverantwortlichen Mitarbeiter_in bzw. Institution
- Kenntnisse im Hilfesystem
- Netzwerkarbeit/Kooperationsformen

III. Prozesskompetenzen:

- Erkennen – Beurteilen – Handeln
- Kontext von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung
- Spezielle Kenntnisse über Gefährdungssituationen (physische und psychische Gewalt, Vernachlässigung, sexuelle Gewalt, häusliche Gewalt)
- Risiko- und Schutzfaktoren, Resilienz
- Gefährdungen und Ressourcen von Kindern, Eltern und Familien
- Diagnostikverfahren und Diagnostikinstrumente
- Prognose und Perspektive
- Hilfenkonzept
- Kontakt und Konflikt
- Gesprächsführung mit Eltern in Konfliktsituationen
- Gesprächsführung mit Kindern
- Vermittlung von Hilfen
- Prozess- und ergebnisorientierte Dokumentation

IV. Methodenkompetenzen:

- Reflektion der eigenen Wahrnehmung
- Abwägung/ Abschätzung der Gefährdungssituation
- Beratung der Fallverantwortlichen
- Anleitung von Fachkräften.

Abschlusskolloquium:

Im Abschlusskolloquium sollte die Bearbeitung von mindestens einem Kinderschutzfall vorgestellt werden. Dabei sollen die Handlungsstrategien und das entwickelte Hilfefkonzept für die Familie dargestellt werden. Eine Gruppenarbeit ist möglich.

Zusatzmodule:

- Jugendwohlgefährdung
- Arbeit mit psychisch kranken Eltern
- Gewalt in Institutionen
- Sexuelle Gewalt gegen Kinder
- Resilienz
- Methoden der kollegialen/supervisorischen Beratung
- Konfliktmanagement/Kinderschutz und Krisenintervention
- Frühe Hilfen/Prävention

Methoden der Vermittlung:

Die Inhalte der Weiterbildung werden in Impulsreferaten sowie durch Plenumsdiskussionen vermittelt. Zur Vertiefung sowie zur Implementierung in das Handlungsspektrum werden Kleingruppenarbeit, Übungen sowie Rollenspiele angeboten.

Zertifizierung:

Die Weiterbildung wird mit einem einheitlichen Zertifikat abgeschlossen. Inhalte des Zertifikates sind:

Logo des DKSB, Logo der Kooperationspartner, Name des_r Absolventen_in, Ausbildungsdauer, Angaben zu Qualifizierungs- und Ausbildungsthemen, Unterschrift der Landesgeschäftsführer_in bzw. Projektverantwortlichen, Ausstellungsdatum.

Das Zertifikat erhält den Zusatz: Die Mindeststandards beschreiben überprüfbare und verbindliche Standards. Sie sind ein unverzichtbarer Bestandteil verantwortlicher Arbeit im Bereich des Kinderschutzes. Die Mindeststandards der Weiterbildung sind als qualitätssichernde Maßnahmen im Arbeitsfeld der insoweit erfahrenen Fachkraft/ Kinderschutzfachkraft anzusehen.

Mindeststandards für die Referenten_innen:

Allgemeine Anforderungen: Erfahrung im Kinderschutz, Wissen um gruppendynamische Prozesse in der Erwachsenenbildung, Methodenkompetenzen im Führen und Leiten von Gruppen,

themenspezifisches Wissen um Positionen und Standards des DKSB, Akzeptanz des DKSB-Leitbildes, Haltung i.S. von „Lernen auf Augenhöhe“, Teilnehmer_innen- und Serviceorientierung.

Rechtliche Anforderungen: Jura-Studium, Erfahrung/ Spezialisierung im Bereich Kinderschutz- und/oder Familienrecht

Medizinische Anforderungen: Medizinstudium, Erfahrung/Spezialisierung u.a. im Kinderschutz, Pädiatrie, Sozialpädiatrisches Zentrum

Rolle und Auftrag des Jugendamtes: Studium in Pädagogik oder Sozialpädagogik/Sozialarbeit (oder vergleichbares), Berufserfahrung im Bereich Kinderschutz, Berufserfahrung in Erwachsenenbildung

Kindeswohlgefährdung und Erkennen – Beurteilen – Handeln: Studium in Pädagogik oder Sozialpädagogik/Sozialarbeit (oder vergleichbares), Berufserfahrung im Bereich Kinderschutz, Berufserfahrung in Erwachsenenbildung

Abschlusskolloquium: Studium in Pädagogik oder Sozialpädagogik/Sozialarbeit (oder vergleichbares), Berufserfahrung im Bereich Kinderschutz, Berufserfahrung in Erwachsenenbildung

Ergebnisqualität:

Kriterien für die Sicherung der Ergebnisqualität sind:

- Entwicklung von Handlungssicherheit im Kinderschutz
- Sensibilisierung eigener Grenzen
- Praxisorientierung durch Fallarbeit
- Evaluation
- Fortschreibung und Weiterentwicklung der Weiterbildungskonzepte.

5. Schlussbetrachtungen

Mit der Entwicklung und Festschreibung von Mindeststandards für die Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft/ Kinderschutzfachkraft gem. § 8a SGB VIII wurde ein Projekt im Verband entwickelt und durchgeführt, dass die aktuellen Fragestellungen zu der gesetzlich verankerten juristischen Person aufgespürt hat und die Problemstellungen für die Praktiker im heutigen Praxisfeld widerspiegelt. Mit der Befragung von Absolventen_innen der Weiterbildung konnten unterschiedliche Erwartungshaltungen sowie Erfahrungswerte von Fachkräften erhoben werden. Die Ergebnisse geben aber auch darüber Auskunft, wie die Weiterbildung angenommen wurde, welche Kompetenzen damit bei den Fachkräften gestärkt wurden und wie diese daraufhin in den Arbeitsfeldern eingesetzt werden.

Mit dieser Evaluation konnte der Verband nun Mindeststandards verabschieden, die dem aktuellen Fachdiskurs sowie den Möglichkeiten einer praktischen Umsetzbarkeit Rechnung tragen.

Der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. beschreibt mit den Mindeststandards einerseits das Qualifizierungsprofil der insoweit erfahrene Fachkraft/Kinderschutzfachkraft im Verband und andererseits kann er diese mit dem Ziel einer bundesweiten Anerkennung auch über die Verbandsgrenzen hinaus veröffentlichen.

Die Mindeststandards für die Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft/ Kinderschutzfachkraft geben damit auch Verantwortungsträgern der öffentlichen Jugendhilfe Qualitätskriterien in die Hand, die den transparenten sowie nachvollziehbaren Umgang mit dem besonderen Schutzauftrag vor Ort sicherstellen. Die Mindeststandards müssen daher in Vereinbarungen zum § 8a SGB VIII zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe herangezogen werden, insbesondere dann, wenn das Arbeitsfeld der insoweit erfahrenen Fachkraft/ Kinderschutzfachkraft zu beschreiben ist.

In der Bundespressekonferenz zum Entwurf des Bundeskinderschutzgesetzes sprach Familienministerin Frau Kristina Schröder am 14. Dezember 2010 in Berlin u.a. davon, dass „Einrichtungen einen Anspruch auf fachliche Begleitung in Kinderschutzfragen haben. Dabei geht es vor allem um Beratung zur Prävention und zu Schutzkonzepten. Aber auch bei konkreten Verdachtsfällen können Einrichtungen die fachliche Expertise einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft abrufen.“³¹

³¹ Bundespressekonferenz mit Familienministerin Christina Schröder am 14. Dezember 2010 in Berlin.

Mit der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes wurde dieses Vorhaben eingelöst.

Wird diese insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a SGB VIII neben den Fachkräften der Jugendhilfe nun auch den Fachkräften anderer Professionen in einem umfangreicheren Maße zur Verfügung gestellt, ist zu prüfen, ob die notwendigen fachlichen sowie personellen Kapazitäten für dieses Arbeitsfeld tatsächlich vor Ort zur Verfügung stehen. Vergleicht man die Befragung der Absolventen_innen, indem diese angeben, in welchen Bereichen sie ihre Kompetenzen im Hinblick des Kinderschutzes einsetzen, sind es eben nur ca. 20 % der Absolventen_innen, die für andere Träger tätig werden.

Die Aufgabe der örtlichen Entscheidungsträger der Jugendhilfe ist es nun, neben der Festschreibung des Qualifizierungsprofils zur insoweit erfahrenen Fachkraft/ Kinderschutzfachkraft, auch die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass dem notwendigen personellen Bedarf aufgrund des vorliegenden Gesetzesentwurfs zum Bundeskinderschutzgesetz frühzeitig Rechnung getragen wird. D.h. auch Vertrags- und insbesondere Finanzierungsmodelle zu entwerfen und zu verabschieden, die die Zusammenarbeit von Fachkräften über die Fachprofessionen hinaus sicherstellt und tatsächlich gewährleistet.

6. Literaturliste

Bayrisches Landesjugendamt: Empfehlung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. März 2006. Aufgerufen am 24. August 2010 unter folgender Internetseite: www.blja.bayern.de

Beck/Schwarz: Projekt- und Prozessmanagement – Optimierung von Leitungshandeln. Studienbrief 2 – 020 – 1303, 2. Auflage, Hochschulverbund Distance Learning, 2006

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik 2000 – 2008. Aufgerufen am 20. August 2010 unter folgender Internetseite: www.bka.de/pks/

Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V.: Kinderschutz und Beratung, Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Materialien zur Beratung, Band 13, 2006. Aufgerufen am 24. August 2010 unter folgender Internetseite: <http://www.bke.de>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen. Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse. 3. Auflage, Berlin November 2008. Aufgerufen am 13. Juli 2010 unter folgender Internetseite: www.bmfsfj.de

Bussmann, Kai-D.: Auswirkungen des Verbots von Gewalt in der familialen Erziehung in Deutschland. Mai 2010. Aufgerufen am 9. Juli 2010 unter folgender Internetseite: <http://bussmann.jura.uni-halle.de/familiengewalt>

Cloos, P./Thole, W.: Weiterbildung. In: Kreft, D./Mielenz, I. (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit, Weinheim und Basel 2004

Deutsches Jugendinstitut: Erstellung von Materialien zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII. In: IKK-Nachrichten, Heft 1 - 2/2006

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.: Beschluss über die Mindeststandards für die Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII im Deutschen Kinderschutzbund. Nürnberg 2012

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.: Bundeskinderschutzgesetz – eine Arbeitshilfe für die Orts- und Kreisverbände des DKSB, Berlin 2012

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Empfehlung des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII. September 2006. Aufgerufen am 22. August 2010 unter folgender Inter-

netseite: www.kindesschutz.de

Diakonie: Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII – eine fachdienstliche Aufgabe? In: Texte/Arbeitshilfe für evangelische Erziehungs- und Familienberatungsstellen. 18/2008. Aufgerufen am 20. Juli 2010 unter folgender Internetseite: www.diakonie.de

Expertenkommission: „Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen“: Bericht. 27. Januar 2010. Aufgerufen am 30. Juli 2010 unter folgender Internetseite: www.kindesschutz.de

Fegert, Jörg M., Besier, Tanja: Expertise zum 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung: Psychisch belastete Kinder und Jugendliche an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitssystem. Berlin 2010. Aufgerufen am 30. August 2010 unter folgender Internetseite: www.dji.de

Fegert, Jörg M.: Kinderschutz aus kinder- und jugendpsychiatrischer und psychotherapeutischer Sicht. In: Kindschaftsrecht und Jugendrecht, Heft 4/2008

Fendrich, S./Pothmann, J.: Einblicke in die Datenlage zur Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung in Deutschland, Möglichkeiten und Grenzen von Gesundheits-, Kriminal- und Sozialstatistik. In: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung/Gesundheitsschutz. Band 53, Heft 10, Oktober 2010

Groß, Katharina; Lindner, Eva; Schulze-Oben, Dagmar; Projahn, Ute (Hrsg.): Jahrbuch zur sozialen Arbeit 2008. Waxmann Verlag GmbH, Münster 2008

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Münster (Hrsg.): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe. Reinhardt-Verlag, Münster 2006

Institut für soziale Arbeit e.V./Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW: Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft. Aufgerufen am 30. August 2010 unter folgender Internetseite: www.kindesschutz.de

Jordan, Erwin (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, 2. Auflage, Weinheim und München 2007

Jordan, Erwin: Referat: Kinderschutz – Entwicklungstendenzen und Perspektiven. In: Tagungsdokumentation des Fachkongresses: Kindeswohlgefährdung – Kinder in riskanten Lebenssituationen.

Duisburg, 18.11.2009. Aufgerufen am 10. September 2010 unter folgender Internetseite: www.isa-muenster.de

Kinderschutz-Zentren Berlin e.V. (Hrsg.): Erkennen und Helfen. 11. Überarbeitete Auflage, Berlin 2009. Aufgerufen am 18. August 2010 unter folgender Internetadresse: www.bmfsfj.de

Kindler, Heinz/Lillig, Susanna: Der Schutzauftrag der Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung von „Gegenstand und Verfahren zur Risikoeinschätzung: Bedeutung für Ausgestaltung und Inhalt von Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe nach § 8a Abs. 2 SGB VIII. Dezember 2005. Aufgerufen am 18. Juli 2010 unter folgender Internetseite: www.kinderschutz.de

Kohaupt, Georg: Expertise zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus der Sicht eines Mitarbeiters der Kinderschutz-Zentren. Aufgerufen am 20. Juli 2010 unter folgender Internetseite: www.kinderschutz-zentrum-berlin.de

Kolhoff: Projektmanagement – Diagnose und Planungstechniken. Studienbrief 2 – 020 – 2701, 1. Auflage, Hochschulverbund Distance Learning, 2005

Kolhoff: Projektmanagement: Umsetzungs- und Evaluationstechniken. Studienbrief 2 – 020 – 2702, 1. Auflage, Hochschulverbund Distance Learning, 2005

Kunkel, Peter-Christian: Risikoabschätzung durch Fachkräfte außerhalb des Jugendamtes. § 8a Abs. 2 SGB VIII. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. Heft 4/2007

Kunkel, Peter-Christian: 2 Jahre Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl. 2007. Aufgerufen am 30. Juli 2010 unter folgender Internetseite: www.verwaltungmodern.de

Landesarbeitskreis der kommunalen Spitzenverbände, Hessischer Landkreistag und Hessischer Städte- tag: Arbeitshilfe für hessische Jugendämter – Handreichung zur Umsetzung des § 8a (2) SGB VIII, Dezember 2006. Aufgerufen am 26. August 2010 unter folgender Internetadresse: www.dicv-limburg.de

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz: Empfehlung zur Vereinbarung nach § 8a SGB VIII. November 2006. Aufgerufen am 30. Juli 2010 unter folgender Internetseite: www.kinderrechte.rlp.de

Lewin, Kurt/Grauman, Karl Friedrich: Werkausgabe, Bd. 4, Feldtheorie. Klett, Stuttgart 1982

Maelicke, Bernd: Projektmanagement in der Sozialwirtschaft, Vertiefungsband 1. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied, München, 2005

Mayering, Philipp: Einführung in die qualitative Sozialforschung. Beltz, Psychologie Verlagsunion, Weinheim 1999

Meysen, Thomas: Elternrecht und staatliches Wächteramt: Eine Aufforderung an den Gesetzgeber. In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Münster (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Reinhardt-Verlag, München 2008

Münder, Meysen, Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. 6. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2009

Paritätischer Wohlfahrtsverband: Hinweise zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII und zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen – Empfehlungen des PARITÄTISCHEN Gesamtverbandes, November 2006. Aufgerufen am 24. August 2010 unter folgender Internetseite: www.jugendhilfeportal.de

Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales: Empfehlung zur Umsetzung des Schutzauftrages, 2007. Aufgerufen am 28. Juli 2010 unter folgender Internetseite: www.slfs.sachsen.de

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Empfehlung zur Umsetzung nach § 8a SGB VIII. 3. Auflage, Mai 2007. Aufgerufen am 28. Juli 2010 unter folgender Internetseite: www.berlin.de

Slüter, Ralf: „Die insoweit erfahrene Fachkraft“ Überlegungen zu Standards der Fachberatung nach § 8a SGB VIII. In: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (Hrsg.): „Das Jugendamt, Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht“, Heft 11/2007

Sozialministerium Baden Württemberg: Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. 2007. Aufgerufen am 30. Juli 2010 unter folgender Internetseite: www.lsvbw.de

Strauss, Anselm L.: Grundlagen qualitativer Sozialforschung. 2. Auflage, Wilhelm Fink Verlag, München 1998

Verein für Kommunalwissenschaft e.V.: Kinderschutz gemeinsam gestalten: § 8a SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Dokumentation der Fachtagung vom 22. und 23. Juni 2006, Berlin 2007. Aufgerufen am 28. Juli 2010 unter folgender Internetseite: www.fachtagungen-jugendhilfe.de

Wiesner, Reinhard: SGB VIII: Kinder und Jugendhilfe. Kommentar. 3., vollständig überarbeitete Auflage, C. H. Beck Verlag, München 2006

Wolff, Reinhart: Interview: Autoritärer Kinderschutz, 17.8.2010. Aufgerufen am 18. August 2010 unter folgender Internetseite: www.erzieherin.de

Impressum

Auf der Grundlage der Masterarbeit „Entwicklung und Festschreibung von Mindeststandards für die Weiterbildung zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“ / Kinderschutzfachkraft gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII im Deutschen Kinderschutzbund“

von Cordula Lasner-Tietze, M.A. an der Alice Salomon Hochschule Berlin, University of Applied Sciences, 2011

Überarbeitung durch den Bundesfachausschuss “8a” des Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V., 2012

Herausgeber:

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V., Schöneberger Str. 15, 10963 Berlin

www.kinderschutzbund.de, vertreten durch Paula Honkanen-Schoberth, Bundesgeschäftsführerin

Copyright: Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Redaktion: Cordula Lasner-Tietze, Mai 2011, Berlin

Mitglieder des Bundesfachausschusses 8a:

Sabine Walther, Landesgeschäftsführerin Berlin

Sabine Bresche, Landesverband Berlin

Friedhelm Güthoff, Landesgeschäftsführer NRW

Olaf Boye, Landesgeschäftsführer Sachsen

Mandy Vogel, Landesverband Sachsen

Antje Möllmann, Landesgeschäftsführerin Niedersachsen

Nina Becker, Landesgeschäftsführerin Schleswig-Holstein